

Der Pflanzenschutz und seine Opfer

Bernd Kajtna, Eva – Maria Gantar, Katharina Varadi – Dianat, Katharina Ranjan

Mit Besorgnis stellen wir fest, dass in Österreich und Deutschland die Verfügbarkeit von Obstsorten in Baumschulen abnimmt. Deutsche Reiserschnittgärten stellen im Dezember 2015 ihre Lieferung an österreichische Baumschulen ein und begründen dies mit „*der unverhältnismäßigen Strenge bei der Suche und dem Nachweis von Schaderregern in Österreich*“. Ist also eine allzu restriktive Pflanzenschutz(gesetzgebungs)praxis schuld an Versorgungsschwierigkeiten bei österreichischen Baumschulen?

Des Weiteren beobachten wir mit Skepsis Entwicklungen, ausgelöst durch die Pflanzenschutzgesetzgebung, die die Erhaltung und Vermehrung von gefährdeten Obstsorten erschweren bis verunmöglichen! Das folgern wir aus der Tatsache, dass öffentliche Genbanken die Abgabe von Reisermaterial einstellen und das Einbringen von seltenen Sorten in die Baumschulsortimente bei strenger Lesart der Pflanzenschutzgesetze kaum möglich ist.

Der Hintergrund:

Die gesetzgebenden Instanzen Länder, Bund und EU regeln im Detail in EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetzen und -verordnungen, durch welche Maßnahmen im Obstbau die Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten verhindert werden soll. Diese Materie wird unter dem Begriff „Pflanzenschutz“ zusammengefasst. Daneben gibt es Rechtsvorschriften unter dem Terminus „Pflanzgut“, die regeln, welche Qualitätsstandards Obstbäume und Edelreiser beim Inverkehrbringen aufweisen müssen.

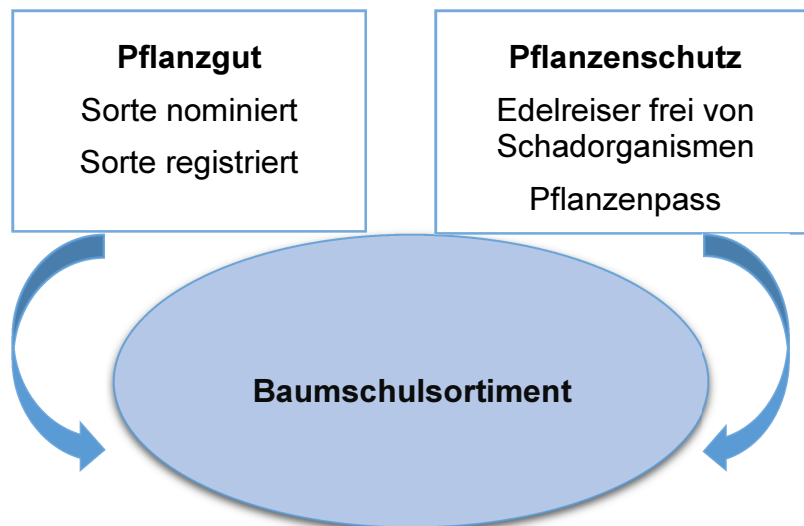


Abbildung 1: Das Sortiment einer Baumschule ist bildlich gesprochen von einer Membran umgeben. Die Membran hält Obstsorten ab, die nicht den Pflanzgut- und Pflanzenschutzgesetzen entsprechen. Sorten, die den Gesetzen Genüge tun, dürfen aufgenommen und vermehrt werden und sind am Markt erhältlich. Die Membran ist für Angelegenheiten der Pflanzgutgesetze ausreichend durchlässig. Das Gegenteil gilt für Pflanzenschutz – Angelegenheiten, hier ist die Membran kaum permeabel. Obstsorten die derzeit nicht am Markt verfügbar sind können schwer in das Baumschulsortiment aufgenommen werden. Diesen Umstand gilt es zu ändern

Schließlich sind in diesem Kontext auch die Konvention zur Biologischen Vielfalt (CBD) und der Internationale Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) von Bedeutung. Österreich hat sich mit der Unterzeichnung der Konvention (BGBl. 213/1995) und des Internationalen Vertrages (BGBl. III Nr. 98/2006) zur Erhaltung (obst)genetischer Ressourcen verpflichtet und im Rahmen der diesbezüglich erlassenen Bundesgesetze auch ausdrücklich zur Entdeckung, Sammlung, Evaluierung, Dokumentation, Erhaltung und Bereitstellung von biodiversem Material, worunter Pflanzen, und damit auch Edelreiser fallen, bekannt.

Die strengen gesetzlichen Vorgaben im Bereich Pflanzenschutz widersprechen diesem begrüßenswerten, politischen Vorhaben jedoch (siehe dazu Tabelle 1).

Konkret ist in diesem Zusammenhang die NÖ Pflanzenschutzverordnung hervorzuheben, die zwar seit Jahren existiert, aber bis dato lax umgesetzt wurde. Der Grund dafür ist, dass bestimmte Vorgaben in der Verordnung weder von den Behörden noch den Betrieben umgesetzt werden können und daher wird im stillen Einverständnis aller pragmatisch agiert. Zum Beispiel sind Kontrollen auf die Viruserkrankung Apple Chlorotic Leaf Spot Virus (ACLSV) aufwändig und die Krankheit ohne gravierende Bedeutung für den heimischen Obstbau. Weitere Anmerkungen zur NÖ Pflanzenschutzverordnung sind im Anhang 1 beschrieben.

Dennoch: die aktuelle Gesetzeslage ist für Baumschulen, die seltene Obstsorten anbieten, private und öffentliche Obstsammlungen und sogar für Privatpersonen sehr relevant. Sie bedroht ernsthaft das Vorhaben, Sortenvielfalt als Strategie nachhaltiger Landwirtschaft langfristig wirtschaftlich rentabel auszubauen und zu etablieren.

In naher Zukunft stehen Änderungen in der Pflanzenschutz- und Pflanzgutgesetzgebung an. Ab 2017 müssen existierende EU Richtlinien¹, die Neuerungen im Bereich „Pflanzgut“ mit sich bringen, ins nationale Recht übernommen werden und die europäische Kommission arbeitet derzeit an einer umfassenden Neuregelung der Pflanzenschutzgesetzgebung (plant health regulation), konkrete Entwürfe für eine EU Verordnung liegen auf dem Tisch.

Die bevorstehende „Öffnung“ der nationalen Gesetzesmaterie zwecks Anpassung an EU Recht sollte genutzt werden, um die in diesem Artikel erörterten Hürden in der Verfügbarkeit von Vermehrungsmaterial per Gesetz aus dem Weg zu räumen.

¹ RL 2014/96; RL 2014/97 und RL 2014/98

| Internationale Verträge | |
|---|---|
| Konvention zur Biologischen Vielfalt & Internationaler Vertrag über Pflanzengentische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft | |
| PFLANZGUT | PFLANZENSCHUTZ |
| Es gilt: <i>unbeschadet der Vorschriften zum Pflanzenschutz</i> | Es gilt: <i>Pflanzenschutz steht über Pflanzgut</i> <i>Pflanzenschutz ist Bundes- und Ländersache</i> |
| <p>EU Richtlinie RL 2008/90/EG („über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung)</p> <p>Durchführungsrichtlinien (umzusetzen ab 1.1.2017):</p> <p>RL 2014/96/EU (bzgl. Etikettierung, Plombierung, Verpackung)</p> <p>RL 2014/97/EU (bzgl. Registrierung von Versorgern und dem Sortenverzeichnis)</p> <p>RL 2014/98/EU (bzgl. spezifischer Anforderungen an die Gattungen und Arten von Obstpflanzen und die amtliche Prüfung)</p> | <p>EU Richtlinie RL 2000/29/EG („über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“)</p> <p>RL 2005/17/EG</p> <p>EU Pflanzenschutzverordnung (plant health regulation, im Entstehen)</p> |
| Bundesgesetz und –verordnung: | Bundesgesetz und –verordnung |
| <p>Pflanzgutgesetz 1997 mit Novellierungen</p> <p>Pflanzgutverordnung mit Novellierungen</p> | <p>Pflanzenschutzgesetz 2011 mit Novellierungen</p> <p>Pflanzenschutzverordnung mit Novellierungen</p> |
| | <p>9 verschiedene Landesgesetze und -verordnungen</p> <p>z.B.: NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz und NÖ Pflanzenschutzverordnung,</p> <p>Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz, einzelne Verordnungen zur spezifischen Bekämpfung von Feuerbrand und anderer Schaderreger.</p> |
| <p><i>Tab. 1: Gesetzesmaterie zu Pflanzgut, Pflanzenschutz und in diesem Kontext relevante Int. Verträge</i></p> | |

Schutz durch Pflanzenschutz

Ob Intensivobstbauer, Streuobstbauer oder Hobbygärtner, alle wollen beim Einkauf in einer Baumschule gesunde Bäume erstehen. Das Verständnis von „Baum - Gesundheit“ teilen diese Kunden womöglich nicht. Gesund ist nicht krank. Ein Mensch fühlt sich krank und

sucht Hilfe, wenn sein Leiden eine bestimmte Schwelle überschreitet. Ein Obstbaum kann sich nicht artikulieren und seinen Leidensdruck zum Ausdruck bringen. Daher hat der Gesetzgeber, nach Rücksprache mit Phytopathologen, für ihn diese Definition übernommen.

Im österreichischen Pflanzenschutzgesetz § 11 wird geregelt, dass das Verbringen von bestimmten Pflanzen nur dann zulässig ist, wenn durch amtliche Untersuchung festgestellt wurde, dass sie nicht von bestimmten Schadorganismen befallen sind, die in den Anhängen des Gesetzes aufgelistet sind. Während sich nun das Bundespflanzenschutzgesetz auf den Schutz gegen das Verbringen von Pflanzenschädlingen konzentriert, ist den jeweiligen Gesetzen der Bundesländer überlassen sich um den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen zu sorgen. Aus diesem Grund findet sich im NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz² der Passus, dass die jeweilig Verfügungsberechtigten *„Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse frei von Schadorganismen zu halten“* haben. Noch genauer nimmt es die auf diesem Landesgesetz basierende NÖ Pflanzenschutzverordnung, die in § 27 bestimmt, *„Als Pflanzenschutzmaßnahme [...] dürfen die in der Anlage 1 aufgezählten Pflanzen für die Gewinnung von Obstgehölzen nur herangezogen werden, wenn das verwendete Vermehrungsmaterial von Pflanzen gewonnen worden ist, die bei einer amtlichen Untersuchung als frei von den in Anlage 2 genannten Virose- oder Phytoplasmosen befunden worden ist.“*

In anderen Worten: ein Baum ist nur „gesund“, wenn er „frei von Schaderregern“ ist. Befindet sich auch nur ein Schadorganismus am oder im Baum ist er krank!

Dieses rigide Verständnis von Gesundheit widerspricht allem Wissen um das komplexe Zusammenspiel von Lebewesen in einer naturnahen Umgebung. Der Zustand „Frei von Schadorganismen“ ist jedenfalls kein natürlicher und nur Herzustellen, wenn Pflanzen unter Laborbedingungen gehalten und vermehrt werden.

Aber über Pflanzenschutz zu reden ist vermintes Gelände. Einerseits kann man nicht leugnen, dass es phytopathologische Ursachen für das Absterben von Obstbäumen gibt – von Feuerbrand, Birnenverfall bis zu EFSY. Andererseits sind all diese richtigen Einschätzungen auch falsch, weil das Vorhandensein eines dieser Schaderregers keinesfalls zwingend zu einem Problem führt.

² NÖ KulturpflanzenschutzG § 3 (1) Z 1

Und genau aus dieser Überlegung heraus werden in der europäischen und nationalen Pflanzgutgesetzgebung, die das Inverkehrbringen von Obstpflanzgut regelt, auch Toleranzschwellen genannt und es wird der Begriff „frei oder praktisch frei von Schadorganismen“ eingeführt.

Die Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU definiert im Artikel 1 Z 15 wie folgt:

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „praktisch frei von Schadorganismen“, dass das Ausmaß des Vorhandenseins von Schadorganismen auf dem Vermehrungsmaterial bzw. den Pflanzen von Obstarten so gering ist, dass Qualität und Nutzen des Vermehrungsmaterials annehmbar sind.

Jedoch, Pflanzenschutzgesetz und -verordnung stehen grundsätzlich über Regelungen zum Inverkehrbringen von Obstpflanzgut („unbeschadet“) und daher kommen diese positiven Regelungen nicht zu tragen.³

Welche Baumschule ist also dazu technisch in der Lage und welche Ressourcen werden benötigt, um „Frei von“-Obstgehölze zu produzieren? Oder anders gefragt: was passiert mit den „kranken“ Obstbäumen (das sind vermutlich 99%) und den Baumschulen, deren Bäume nicht „frei von Schadorganismen“ sind und wem schaden solche Bäume und wen bedrohen solche Baumschulen?

Die NÖ Pflanzenschutzverordnung §35 bietet eine Erleichterung für wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben, die Vermehrung gebietsweiser oder örtlich verbreiteter Sorten oder in Einzelfällen für bestimmte Arten an. Aber selbst wenn man sich einen Ausnahmebescheid der NÖ Landesregierung in Absprache mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer von dem „Frei von...“ Erfordernis besorgen kann, ist damit noch keine Abhilfe für einen praxisnahen Umgang mit dem Bezug von Edelreisern seltener Sorten in Baumschulen geschaffen. Warum liegt auf der Hand – kleinräumig und bürokratisch aufwendig den Pflanzenschutzstandard zu lockern und andernorts streng zu exekutieren entbehrt jeder ernstgemeinten mit Biodiversitätsförderung in Einklang stehender gesetzlicher Grundlage und ist zudem mit einem enormen administrativen Aufwand verbunden

³ vgl. Art. 1 EU-Richtlinie 2008/90 zum Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Obstpflanzen „Diese Richtlinie gilt unbeschadet der in der RL 2000/29/EG (PflanzenschutzRL) festgelegten Pflanzenschutzvorschriften.“

Die heute gängige Praxis zur Erzeugung von Edelreisern, die „frei von Schadorganismen“ sind, ist die Anlage und der Betrieb eines Reiserschnittgartens (Vermehrungsanlage). Ein Reiserschnittgarten produziert keine Bäume, sondern Vermehrungsmaterial, also Edelreiser, die er an kleine und große Baumschule verkauft. Reiserschnittgärten werden als Unternehmen geführt und sind daher gezwungen, wirtschaftlich zu agieren. Die Nachfrage bestimmt das Angebot, selten nachgefragte Sorten werden tendenziell aus dem Sortiment gestrichen. Der Gesetzgeber unterscheidet auch zwischen normaler Baumschule und Reiserschnittgärten (Vermehrungsanlage). Die Einhaltung von spezifischen Pflanzenschutzbestimmungen wird in Reiserschnittgärten strenger und mittels routinemäßigen Analysen kontrolliert. Vektoren, also potentielle Überträger von Krankheiten, werden mit chemischen Pflanzenschutzmitteln bekämpft. Das verursacht Kosten, die sich im hohen Preis für die Edelreiser widerspiegeln. Chemischer Pflanzenschutz allein reicht jedoch nicht aus. Bedenkt man die weitreichenden Wanderbewegungen einiger Vektoren wie zum Beispiel von Blattflöhen (Überträger Birnenverfall) von mehreren Kilometern garantieren nur Einnetzungen einen langfristigen Schutz vor Übertragungen. Dies ist für die gängigen Handelssorten derzeit schon „state of the Art“, nicht jedoch für seltene Sorten und Nischensorten.

Da bei selten nachgefragten Sorten die Kosten für die vorgeschriebenen Untersuchungen gleich hoch sind wie bei *Bestsellern*, sind diese Nischensorten in der Produktion in Relation teurer. Ein Betreiber eines Reiserschnittgartens hat aus ökonomischen Gründen nur bedingt Freude an einem großen Sortiment. Das ist ein Grund, warum Sortenraritäten aus Österreich in keinem Reiserschnittgarten Deutschlands angeboten werden und es in Österreich derzeit keinen offiziell gemeldeten Reiserschnittgarten gibt.

Der dargestellte Betrieb eines Reiserschnittgartens ist bei einer weiteren Verschärfung der Pflanzenschutzauflagen ein Auslaufmodell und bedeutet neben dem wirtschaftlichen und sozialen Verlust von Kleinunternehmen und Arbeitsplätzen vor allem auch eine große Gefahr für die Erhaltung der biologischen Artenvielfalt! Die Nachweisbarkeit von Schadorganismen nimmt dank hochsensibler Analysemethoden zu und der Aufwand für Schädlingsbekämpfung und Analytik ist mittlerweile so hoch, dass Reiserschnittgärten kaum wirtschaftlich geführt werden können. Beispielsweise trat im Reiserschnittgarten Magdeburg 2013 Apfeltriebsucht auf und die Schließung der Anlage drohte. Die Konsequenzen sind teure Nachuntersuchungen die den Betrieb in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Offenbar sind Reiserschnittgärten zu naturnah. Hier und da verirrt sich eine Laus oder ein anderer Vektor in die Anlage und infiziert einen Baum mit einem Virus, der prompt gefunden wird. Die

einzigste Lösung scheint alle unkontrollierbaren Umweltfaktoren auszuschalten. Es ist zu befürchten, dass die Vermehrung über Zellkultur (Meristemvermehrung) und die Anzucht in Nährlösungen im geschützten Anbau die einzig zugelassene Art der Obstbaum-Vermehrung wird. Eine normale Baumschule kann das jedoch aus finanziellen und organisatorischen Gründen nicht leisten. Dabei sprechen grundsätzliche phytomedizinische Überlegungen gegen eine Abschottung der Landwirtschaft. Die Weiterentwicklung der „Wirt-Erreger Beziehung“ in Richtung Widerstandsfähigkeit ist anzustreben und kann nur durch Exposition von Pflanze und Schadorganismus erreicht werden. Eine Isolation bewirkt hingegen eine Reduktion derselben. Werden Pflanzen durch zu viel Vorsicht von allen Schadorganismen isolieren, werden diese dadurch auf lange Sicht nicht gesünder, sondern kranker.

Ergebnis

Zusammengefasst stellt sich daher folgendes Szenario dar: die Analysemethoden und die Diagnostik von Pflanzenschädlingen werden immer präziser und kostengünstiger. Viele Schadorganismen werden schlichtweg leichter gefunden als bis vor wenigen Jahren. Während die Behörden in der Analytik aufrüsten, um die Anforderungen zu erfüllen, bleiben kleine und mittlere Baumschulen, deren Kunden und die Obstvielfalt als Verlierer auf der Strecke. Baumschulen wirtschaften in manchen Bereichen nicht anders wie vor 100 Jahren; der Baumschulist sucht einen optisch gesunden Baum der gewünschten Sorte, schneidet davon Edelreiser und zieht einen Jungbaum. Mit dieser Praxis agiert er gegenwärtig jedoch bereits im rechtlichen Graubereich.

Drei Beispiele sollen diese paradoxe Situation und die übertrieben gesetzgeberische Strenge verdeutlichen und aufzeigen, welche Auswirkungen Gesetzestreue bzw. die Furcht vor Verstößen auf die Verfügbarkeit von Obstsorten haben.

Beispiel A

Die Obst-Genbank der HBLA und Bundesamt in Klosterneuburg gibt seit 2014 kein Vermehrungsmaterial ab. Der Grund dafür ist im Pflanzenschutzgesetz 2011 und in der NÖ Pflanzenschutzverordnung nachzulesen. Eine öffentliche Genbank die Edelreiser abgibt braucht gemäß Pflanzenschutzgesetz einen Pflanzenpass⁴. Die Verordnung schreibt vor, dass alle Bäume visuell auf Schadorganismen untersucht werden müssen. Beim Auftreten

⁴ PflanzenschutzG § 17

von visuellen Symptomen wäre eine Laboruntersuchung zum Abgleich die Folge. Die Laboranalysen sind kostenpflichtig und müssten budgetiert werden. Der Fall eines positiven Nachweises hätte unter Umständen dramatische Konsequenzen von Rodung einzelner Bäume bis hin zur verordneten Vernichtung der gesamten Anlage.⁵ Eine absurde Vorstellung für eine Genbank.⁶

Beispiel B

Herr Birnstingl, Obstgartenbesitzer in NÖ, gibt Edelreiser einer Birnensorte aus seiner Streuobstwiese an eine Baumschule weiter. Herr Birnstingl studiert die Gesetz und liest in der Pflanzenschutzverordnung § 16, dass die sonstigen Bestimmungen des PflanzenschutzG 2011 nur dann nicht gelten, wenn die Weitergabe von Kleinmengen von „Bäumen“ (bis zu 3 Stück) bzw. von „Reisig“ (1 Handstrauß), an Empfänger zu nicht erwerbstätigen Zwecken dient. Abgesehen von der Frage ob ein „Reiser“ tatsächlich dem Gesetzesbegriff „Edelreiser“ entspricht, handelt es sich bei einer Baumschule um einen gewerblichen Empfänger. Herr Binstingl, der als Eigentümer des Obstbaums, als der „Erzeuger“ dieser Pflanze gilt, müsst sich gem. § 14 PflanzenschutzG daher beim Landeshauptmann als Betrieb registrieren, einen Pflanzenpass führen und eine Latte an Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten erfüllen.⁷

Auflagen die für einen Privaten unzumutbar sind und die die einzige Möglichkeit seltene Sorten nachhaltig vor ihrem Verlust zu bewahren verhindern. Artenvielfalt im Nischendasein weniger, privater Liebhaber zu belassen widerspricht schließlich auch den übergeordneten Verpflichtungen der Republik Österreich im Rahmen internationaler Verträge und stellt ein nicht zu unterschätzendes ökologisches Risiko dar.

Beispiel C

In Österreich gibt es seit 2004 keinen Reiserschnittgarten.⁸ Mehrere Österreichische Baumschulen bestellen seither Edelreiser in Deutschen Reiserschnittgärten. Diese

⁵ NÖ Pflanzenschutzverordnung § 32 Z. 1 und 2

⁶ Die aber auch schon vorgekommen ist, denn im Obst- und Weinbauzentrum Kärnten, St. Andrä, wurde 2008 aufgrund des Feuerbrandbefalles die gesamte Birnengenbank und die komplette Nashi-Genbank gerodet. Teilweise gingen dadurch Sorten verloren, weil die ehemaligen Mutterbäume nicht mehr existierten.

⁷ vgl. § 15 PflanzenschutzG.

⁸ Der Reiserschnittgarten in Marchegg und das Saranhaus in Langenlois wurden von 1989 bis 2004 von der NÖ Landwirtschaftskammer betrieben.

beschließen im Dezember 2015 einen Lieferstopp an Österreichische Baumschulen mit der Begründung „*der unverhältnismäßigen Strenge bei der Suche und dem Nachweis von Schaderregern in Österreich*“. Sie fürchten um ihre wirtschaftliche Existenz, da die Kosten für Analysen unkalkulierbar werden. Gesetzestreue verursacht hohe Kosten, die mit dem Verkauf von Bäumen seltener Sorten nicht erwirtschaftet werden kann. Baumschulen in Österreich haben durch diesen Umstand einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Baumschulen in Deutschland. Da durch die national so unterschiedliche Umsetzung von Richtlinien klare Wettbewerbsnachteile entstehen, wäre zu prüfen, ob man nicht auch vor dem EuGH auf allgemein EU-rechtlicher Basis eine Klage einbringen könnte.

Ausblick

Das Obstsortiment in Österreichs Baumschulen ist von einer Membran umgeben. Obstsorten, die den Pflanzenschutz- und Pflanzgutgesetzen Genüge tun, finden Eingang in das Sortiment und sind damit am Markt verfügbar. Die derzeitige Gesetzeslage schießt viele Obstsorten, die in Form von Altbäumen in Streuobstbeständen oder in Genbanken vorhanden sind, aus phytosanitären Gründen vom Markt aus. Es ist unser Ziel, dass diese Sorten gesetzeskonform in das Baumschulsortiment aufgenommen werden können.

Es gibt zwei Ansätze um das zu erreichen: es gilt erstens den **Gesundheitsstatus** der Obstsorten zu verbessern und zweitens die **Permeabilität** der Membran zu erhöhen.

Die ARGE Streuobst⁹ hat einen Katalog an Vorschlägen erarbeitet, der diese Grundrichtung verfolgt:

Als ARGE Streuobst

- Bekennen wir uns zur Notwendigkeit, die Ausbreitung von Schadorganismen zum Schutz von Obstpflanzungen gesetzlich zu regeln und wir bekennen uns zu behördlichen Maßnahmen zur Kontrolle und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen.

⁹ Der Verein ARGE Streuobst bezweckt die Förderung des Streuobstbaus und die Erhaltung obstgenetischer Ressourcen in Österreich. Die ARGE Streuobst ist ein Zusammenschluss zahlreicher privater und öffentlicher Institutionen, die in diesem Bereich in Österreich tätig sind. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder im Bereich der Förderung des Streuobstbaus und Erhaltung obstgenetischer Ressourcen nach außen.

- Sehen wir die Verantwortung von Baumschulen, Obstbauern, Privatpersonen und Kuratoren von Obstsammlungen im sorgsamem und verantwortungsvollen Umgang mit Pflanzenkrankheiten.

Als ARGE fordern wir:

- Baumschulen muss es möglich sein, alle Obstsorten anzubieten. Die öffentliche Hand muss die gesetzliche Basis schaffen, die die Ausbreitung von genau definierten Schadorganismen verhindert und gleichzeitig Vermehrung und Verkauf von Obstbäumen aller Sorten ermöglicht. Gesetzestreue darf nicht mehr Kosten verursachen, als man mit dem Verkauf von Obstbäumen einer Sorte erwirtschaften kann.
- Die Abgabe von Edelreisern muss privaten und öffentlichen Obstgenbanken (Sammlungen) möglich sein und darf durch eine restriktive Pflanzenschutzgesetzgebung nicht den Bestand der Sammlung gefährden. Auch hier muss die öffentliche Hand die gesetzliche Basis schaffen, die die Abgabe von Vermehrungsmaterial ermöglicht.
- Die Ausnahmeregelung zur Abgaben von Vermehrungsmaterial von Obstgehölzen in begrenzten Mengen und zur nicht kommerziellen Nutzung muss möglich bleiben. Eine explizite Aufnahme des Begriffs „Edelreis“ in die Pflanzenschutzverordnung §16 ist notwendig.
- Österreichischer Obstbau ist durch Bio-Produktion und Vielfalt im Arten- und Sortenspiegel geprägt. Diese Vorteile sollen in der Zukunft ausgebaut werden und nicht verloren gehen.
- Genetische Ressourcen können langfristig nur durch deren Nutzung gesichert werden. Bei Verlust der Nutzbarmachung seltener Sorten verliert der Schutz in Genbanken jegliche Legitimation. Gemachte Zusagen zu internationalen Abkommen (CBD, etc.) verlieren ihre Gültigkeit!
- Überdies ist ein Stufensystem zum Gefahrenpotential zu erarbeiten. Erreger, die im Intensivobstbau wirtschaftliche Schäden hervorrufen können, müssen nicht zwingend auch im Extensivobstbau (Streuobstbau) gefährlich sein. (Beispiel Sorte Jakob Fischer und latenter Virusbefall, oder die Spontanheilungen von Feuerbrandbefall bei Mostbirnen). Das komplizierte Erreger-Wirt-Wechselspiel ist unter den Bedingungen

des Streuobstbaues (stärkeres Wuchsverhalten, anderes Sortenspektrum, größere Biodiversität, etc.) ein anderes als im Intensivobstbau. Dem ist Rechnung zu tragen, indem die Forschung dahingehend intensiviert wird und die Ergebnisse in die Ausgestaltung des Pflanzenschutz- und Pflanzgutgesetzes einfließen.

- Schadschwellen für Schadorganismen, ein produktionstechnischer Begriff, der in der obstbaulichen Praxis im integrierten Obstbau schon lange erfolgreich praktiziert wird, müssen in der Pflanzenschutzgesetzgebung eingeführt werden. Diese müssen mit den Vorgaben in der Pflanzgutgesetzgebung harmonisieren. Das Gefahrenpotential der Schaderreger muss für den intensiven wie auch für den extensiven Obstbau extra bewertet werden.
- Schadschwellen und Schaderreger müssen in einem Dreijahresrhythmus evaluiert und angepasst werden.
- Die Forschung in Bezug auf tatsächliche Schäden sowie auf das komplizierte Wechselspiel zwischen Wirt-Erreger-Gegenspieler sowohl im extensiven und intensiven Obstbau, die durch Schaderreger hervorgerufen werden, muss dringend intensiviert werden, damit eine entsprechende Bewertung erfolgen kann.

Die Autoren

DI Bernd Kajtna, ARCHE NOAH

bernd.kajtna@arche-noah.at

Mag. Eva – Maria Gantar HBLA und BA für Obst- und Weinbau Klosterneuburg

eva-maria.gantar@weinobst.at

DI Katharina Varadi – Dianat, Obfrau ARGE Streuobst

info@argestreuobst.at

MMag. Katharina Ranjan, Juristin mit Spezialisierung auf Umwelt- und Agrarrecht

ranjan@gmx.at

Anhang 1

In der **NÖ Pflanzenschutzverordnung** ist kein CAC-Material vorgesehen und Vermehrungsmaterial für die Gewinnung von Obstgehölzen muss von Pflanzen gewonnen werden, die bei einer amtlichen Untersuchung als frei von der in Anlage 2 genannten Virose und Phytoplasmosen befunden wurden. Generell ist die Herkunft von Reisermaterial nachzuweisen (§31 (3)) und nach §33 das Material als virusgetestet oder virusfrei mit einem Virusetikett der NÖ Landesregierung zu kennzeichnen. Allein für Apfel sind die Virose Flachästigkeit, Gummiholzkrankheit, Mosaikvirus, Apfeltriebsucht oder bei Birne Adernvergilbung, Ringfleckenmosaikvirus, Birnenverfall oder Steinfrüchtigkeit genannt. Hinsichtlich der Kenntnis, dass Pflanzen ohne Symptome trotzdem latent befallen sein können und die Übertragung zumeist über Vektoren mit weiter Reichweite erfolgt, sind regelmäßige Testungen notwendig. Im Falle eines Nachweises ist die befallene Pflanze (§32) und die umgebenden Pflanzen zu roden. Die Bestände und Vermehrungsanlagen sind mindestens einmal jährlich auf mögliche visuelle Symptome hin zu überwachen (§28 (2)) und im Rahmen der Überwachung sind Vermehrungsanlagen (Reiserschnittgärten) entsprechend dem Testschema serologisch und/oder durch Indikator-test bei Kernobst im Abstand von längstens 3 Jahren, bei Steinobst jährlich durchzuführen (§28 (3)). Ausnahmen nach §35 gelten nur für Pflanzen für wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben oder nur gebietsweise für örtlich verbreitete Sorten.

Anhang 2

Pflanzengesundheitliche Maßnahmen auf europäischer Ebene

Basis bildet die Richtlinie 2000/29/EU über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen (ergänzende gelten Durchführungsbestimmungen, Bekämpfungsbestimmungen und Regelungen zu Notmaßnahmen). Sämtliche Regelungen fokussieren die Verbringung von Schadorganismen auf (pflanzlichem) Material.

Im Zentrum stehen 5 spezielle Schadorganismen, Apfeltriebsucht, Birnenverfall, Europäische Steinobstvergilbung, Feuerbrand und Sharka. Sie sind im europäischen Raum

unterschiedlich verbreitet und können den heimischen Obstbau erheblich gefährden. Besonders gefährlich ist, dass befallene Pflanzen nicht immer Symptome zeigen.

Aktuell sind folgende Arten Pflanzenpasspflichtig: Citrus-, Cydonia-, Malus-, Mespilus-, Prunus-, Pyrus-, Sorbus-, Castanea-, Fragaria- und Rubusarten.

In einer Gesamtüberarbeitung zum Pflanzengesundheitsrechts¹⁰ der EU gilt die Pflanzenpasspflicht zukünftig für alle Pflanzen zum Anpflanzen. Der Quarantänestatus von Schadorganismen ist mit einer Risikoanalyse verbunden und Betrieben wird insgesamt mehr Verantwortung bei innerbetrieblichen Kontrollen und Ähnlichem übertragen. Neu sind die Nicht-Quarantäneschadorganismen (RNQP). Aktuell werden Schadorganismen aus dem Anhang II A II der RL 2000/29/EG auf ihre Eignung als RNQP geprüft. Dazu zählen unter anderem auch Feuerbrand, Scharka oder Phytoplasmosen wie Birnenverfall oder Apfeltriebsucht.

¹⁰ Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005, der Richtlinie 2009/128/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG